

## MERKBLATT Versicherungen für Mitarbeitende der Reformierten Kirche Baselland

### Allgemeines/Grundsätzliches:

Massgebend für die Leistungen bei Unfall, Krankheit oder im Alter und deren Finanzierung sind der **Arbeitsvertrag** sowie die geltenden Gesetze und Reglemente bzw. die Personal-Besoldungs-Ordnung (PBO). Dieser Überblick zeigt auf, wie die Leistungen versichert sind (Leistungsvoraussetzungen gemäss Police und Bedingungen), dargestellt in Prozent des versicherten Lohnes oder in CHF. Zudem ist der Versicherer mit der Policennummer aufgeführt.

Arbeitsverträge nach öffentlich-rechtlichen Grundlagen können abweichende Bestimmungen enthalten, welche im individuellen Arbeitsvertrag festgelegt sind.

<p>Unfall UVG (BU, NBU), UVGZ</p> <p>Mobilier BU/NBU Police: G-1725-5056</p> <p>UVGZ Police: G-1725-5065</p>	<p>Die Mitarbeitenden der REF BL sind bei der Mobiliar gegen Berufsunfall (gesetzliches Obligatorium) und bei Arbeitsverhältnissen mit Arbeitsstunden von &gt;8h pro Woche gegen Nichtberufsunfall (NBU) versichert. Ebenfalls besteht eine UVGZ (Ergänzung zur obligatorischen Unfallversicherung) bei der Mobiliar.</p> <p>Erleiden Sie einen Unfall dann ist dieser innert 24h der Versicherung zu melden. Unsere Mitarbeitenden im Bereich Finanzen/Personal unterstützen Sie dabei gerne. Melden Sie sich dazu telefonisch unter 061 926 81 79 oder per Mail <a href="mailto:finanzen@refbl.ch">finanzen@refbl.ch</a></p> <p><u>UVG-Leistungen</u> Das UVG-Taggeld beträgt gemäss geltender Police 80% des versicherten Lohnes (UVG-Maximum 148'200.-). Eine Invalidenrente wird zu 80% des versicherten Lohnes (mit IV/AHV/BV-Rente max. 90%) gewährt. Witwen- od. Witwerrente liegen bei 40% des versicherten Lohnes. Kinderrente 15% für Halbweise, 25% für Vollweise des versicherten Lohnes. Heilungskosten Allgemeine Abteilung.</p> <p><u>UVGZ-Leistungen</u> UVGZ-Taggeld 80% des Lohnes über dem UVG-Maximum. Heilungskosten 1. Spitalklasse weltweit.</p>
--	--

<p>Krankheit KTG</p> <p>Mobilier Kollektiv-Krankenversicherung Police: G-1725-5060</p>	<p>Für das Risiko des Ausfalls infolge Krankheit hat die REF BL bei der Mobiliar eine Kollektiv-Krankenversicherung abgeschlossen. Die Prämien für die Kollektiv-Krankenversicherung werden vollumfänglich von der REF BL übernommen.</p> <p>Ausfälle wegen Krankheit sind unverzüglich der/dem Vorgesetzte(n) resp. der Anstellungsbehörde (Kirchgemeinde, REF BL) zu melden und ab dem 5. Arbeitstag mittels eines ärztlichen Arbeitsunfähigkeitszeugnisses (AUF) zu bescheinigen.</p> <p>Das Krankentaggeld beträgt gemäss geltender Police 80% des AHV-Lohnes und wird bis max. 730 Tage pro Fall gewährt. Der Prozess kann seitens Versicherer von einem Case-Manager begleitet werden.</p>
<p>BVG Berufliche Vorsorge Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK) <a href="https://www.blpk.ch/">https://www.blpk.ch/</a></p> <p>Der Vorsorgeplan ist über das Kundenportal <a href="https://my.blpk.ch/login">https://my.blpk.ch/login</a> oder beim Arbeitgebenden erhältlich.</p>	<p>Mitarbeitende, welche einen Lohn erwirtschaften in der Höhe, dass dieser gesetzlich der BVG-Pflicht zu unterstellen ist, sind bei der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK) versichert. Somit ist die BLPK Ihr direkter Kontakt/Ansprechpartner, wenn es um Fragen rund um Ihre Berufliche Vorsorge geht.</p> <p>Als Versicherungsnehmer/in haben Sie die Möglichkeit, auf der Webseite der BLPK ein persönliches Login unter: <a href="https://my.blpk.ch/login">https://my.blpk.ch/login</a> einzurichten und so jederzeit auf Ihren persönlichen Versicherungsausweis, auf das aktuelle Vorsorgereglement und weitere wichtige Informationen rund um Ihre Berufliche Vorsorge zugreifen zu können.</p> <p>Weiter finden Sie über die BLPK-Webseite <a href="https://www.blpk.ch/">https://www.blpk.ch/</a> unter der <u>Rubrik Versicherte</u> wichtige Informationen u.a. zu den Themen: Einkauf, Lebenspartnerschaft, Formulare &amp; Merkblätter, Rentenleistungen und Versicherungsschutz, Ansprechpersonen etc.</p> <p>Die BLPK unterstützt Sie auch in allen Fragen zu den Themen «Vorsorgeausweis verstehen» und Pensionierung; sei dies eine vorzeitige, ordentliche oder aufgeschobene Pensionierung.</p>
<p>AHV SVA Ausgleichskasse BL</p>	<p>Die REF BL ist bei der Sozialversicherungsanstalt (SVA) BL <a href="https://www.sva-bl.ch/de/">https://www.sva-bl.ch/de/</a> angeschlossen. Dort können Sie sich über alle Themen der 1. Säule informieren lassen.</p> <p>Zum Thema Pensionierung stellt Ihnen REFBL gerne das detaillierte Merkblatt zur Verfügung, «Was ist zu tun und welche Termine zu beachten sind».</p>
<p>Mutter- und Vaterschaftsentschädigung</p>	<p><u>Mutterschaft</u>: Gesetzliche Mutterschaftsentschädigung via Ausgleichskasse. EO-MS gesetzliches Taggeld 80% während 14 Wochen, max. CHF 200.00 pro Tag.</p> <p><u>Vaterschaft</u>: Gesetzliche Vaterschaftsentschädigung via Ausgleichskasse EO-VS gesetzliches Taggeld 80% während 14 Tagen, max. CHF 200.00 pro Tag.</p>

<p>Adress-, Namens- und Zivilstandsänderungen, Familienzuwachs und Änderung des Bankkontos (IBAN) oder E-Mailadresse (E-Versand Lohnabrechnungen)</p>	<p>Damit Prozesse einwandfrei funktionieren können, sind korrekte Daten unerlässlich. Daher bitten wir Sie <u>Adress-, Namens- und Zivilstandsänderungen</u> als auch Familienzuwachs unverzüglich und schriftlich per Mail an: <a href="mailto:finanzen@refbl.ch">finanzen@refbl.ch</a> zu melden. Bei Namens- und Zivilstandsänderungen als auch Familienzuwachs benötigen wir zusätzlich das amtliche Dokument.</p> <p>Haben Sie Ihr <u>Bankkonto</u> gewechselt, dann melden Sie bitte Ihre neue IBAN-Nr. mit Angabe der Bankadresse ebenfalls an <a href="mailto:finanzen@refbl.ch">finanzen@refbl.ch</a>. Gleiches gilt auch, wenn Ihre persönliche E-Mailadresse geändert hat, damit der E-Versand der Lohnabrechnungen einwandfrei ablaufen kann.</p>
<p>Auflösung des Arbeitsverhältnisses – was ist aus Sicht der Sozialversicherungen zu beachten</p>	<p>Informieren Sie sich detailliert darüber und verlangen Sie bei Finanzen/ Personal das «Versicherungsmerkblatt für austretende Angestellte Kantonalkirche, der angeschlossenen Kirchgemeinden und Pfarrpersonen mit Wohnsitz Schweiz». Dieses Versicherungsmerkblatt wird beim Austritt abgegeben und ist vom Arbeitnehmenden zu unterzeichnen.</p>

Liestal, im April 2026